Protokoll

Der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung,
Mittwoch, 1. Juni 2022, 20.00 Uhr,
Pfrundscheune Lützelflüh

Traktanden:

1. Kirchengutsrechnung 2021, Genehmigung, Antrag, Beschluss
2. Sanierung Kirchturm und Teilsanierung Kirchendach Lützelflüh, Nachkredit von Fr. 29'075.55, Antrag, Beschluss, Abrechnung Verpflichtungskredit
3. Totalrevision Organisationsreglement der Kirchgemeinde Lützelflüh, Antrag, Beschluss
4. Wahl Mitglied Kirchgemeinderat per 1. Juli 2022, Antrag, Beschluss
5. Informationen Neuanstellungen
   - 5.1 Finanzverwaltung per 1. Juli 2022
   - 5.2 Katechetik- und Sozialdiakonie per 1. August 2022
6. Informationen Förderverein für Sozialdiakonie und Bildung der Kirchgemeinde Lützelflüh
7. Verschiedenes

Vorsitz:	Frau Ruth von Ballmoos, Lützelflüh
Protokoll:	Herr Andreas Schütz, Lützelflüh
Stimmberechtigte:	19 Personen
Stimmenzählerin:	Flavia Geissbühler, Lützelflüh

Verhandlungen Beschlüsse

Begrüssung
Ruth von Ballmoos begrüsst die anwesenden Kirchgemeindemitglieder zur Kirchgemeindeversammlung.

Stimmrecht
Gemäss Stimmregisterauszug per 1. Juni 2022 sind 2‘260 Personen in der Kirchgemeinde Lützelflüh stimmberechtigt.
Frau Andrea Jost und Frau Simea Leuenberger sind nicht stimmberechtigt.
Von der Presse ist keine Vertretung anwesend.

Entschuldigungen
Ruth von Ballmoos gibt folgende Entschuldigungen bekannt:

- KGR Erika Andermatt
- Finanzverwalter Ruedi Lüthi
- Heinz und Trudi Wymann

Stimmenzählerin
Die Vorsitzende schlägt der Gemeinde Frau Flavia Geissbühler, Lützelflüh, als Stimmenzählerin vor. Der Vorschlag wird nicht vermehrt.

Ruth von Ballmoos erklärt Flavia Geissbühler, Lützelflüh als Stimmenzählerin der heutigen Versammlung für gewählt.

Die Stimmenzählerin stellt die Anzahl der Anwesenden fest. Ruth von Ballmoos gibt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bekannt; 19 Personen.

Tonaufnahme der Versammlung zu Protokollzwecken
Frau von Ballmoos orientiert, dass der Sekretär eine MP-3 Tonaufnahme der Verhandlungen macht. Die Aufnahme dient dem Sekretär zu Protokollzwecken, sie wird nach dem Verfassen desselben gelöscht.

Aus der Versammlung werden keine Einwände zur MP-3 Tonaufnahme erhoben.

Publikation
Die Versammlung wurde ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger von Donnerstag, 28. April und Mittwoch, 25. Mai 2022 publiziert.
Das Protokoll der letzten KGV vom 14. November 2021 lag ab 26. November 2021 für 30 Tage auf der Gemeindeverwaltung auf und war auf der Homepage aufgeschaltet. Während dieser Zeit ist keine Einsprache eingegangen. Der KGR hat das Protokoll an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 genehmigt.

Genehmigung Traktandenliste
Ruth von Ballmoos gibt die Traktanden bekannt.

Aus der Versammlung wird kein Antrag um Abänderung der Reihenfolge der Traktandenliste gestellt.

Die Traktandenliste wird genehmigt.
(offenes Abstimmungsverfahren)

Ruth von Ballmoos verliest Artikel 46 (Beschwerderecht) aus dem OgR der Kirchgemeinde Lützelflüh.
Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

1. Kirchengutsrechnung 2021, Genehmigung, Antrag, Beschluss

Die Vorsitzende gibt den Antrag des Kirchgemeinderates bekannt.

Über das Traktandum orientiert KGR Daniel Senn, Ressort Finanzen:

Erfolgsrechnung
Der Gesamthaushalt schliesst ausgeglichen ab. Gemäss Art. 84 der Gemeindeverordnung muss der effektive Ertragsüberschuss von Fr. 71'028.18 als zusätzliche Abschreibung verbucht und in die Reserven eingelegt werden, weil die Nettoinvestitionen höher ausgefallen sind als die ordentlichen Abschreibungen.
Budgetiert wurde ein Ertragsüberschuss von Fr. 17'000,-. Die Besserstellung beträgt somit Fr. 54'028.18.
Hauptverantwortlich für die grosse Differenz sind folgende zwei Positionen:

- Die Steuererträge brachten Fr. 45‘700.- mehr ein als erwartet wurde.
- Der Liegenschaftsunterhalt in Lützelflüh fiel Fr. 7'400.- tiefer aus als erwartet, in Grünenmatt dagegen aber Fr. 17'700.- aber höher, wegen der Abwassersanierung, die nicht budgetiert war.
- Viele Anlässe konnten wegen Corona nicht durchgeführt werden, was in diversen Positionen zu Einsparungen führte.

Gemäss Kontierung HRM2 ist der Ertragsüberschuss von Fr. 71'028.18 im Konto 3500.3894.01 ersichtlich.

Investitionsrechnung
Im Jahr 2021 wurde der Kirchturm und Teile des Daches saniert. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 229'075,55. Die Denkmalpflege beteiligt sich mit Fr. 46'854.- an diesen Kosten, dieser Betrag wurde als ausstehende Subvention verbucht.
Der Verpflichtungskredit von Fr. 200'000.- wurde also um Fr. 29'075,55 überschritten (=14,53%) Die Kirchgemeindeversammlung muss deshalb den Nachkredit auf diese Investitionsrechnung beschliessen.
Nachträglich (Januar 2022) ist noch die Schlussabrechnung der Christen AG für die Dachsanierung eingegangen. Deshalb beträgt die zu bewilligende Kreditüberschreitung Fr. 33'501.-- und nicht wie in der Jahresrechnung 2021 ausgewiesen Fr. 29'075.55. Somit ergibt sich eine Kreditüberschreitung von Fr. 33'501.00 oder 16,75 %.

Bilanz
Aktiven
Finanzvermögen
Das Finanzvermögen hat um Fr. 31’000.-- abgenommen und beträgt neu Fr. 409'000.--.
Davon entfallen Fr. 222'000.—auf die Flüssigen Mittel und Fr. 180'000.—auf Forderungen (Steuerausstände Fr. 130'000.--).
Das bestehende Verwaltungsvermögen von Fr. 714'000.- wird gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über einen Zeitraum von 12 Jahren linear abgeschrieben. Saldo 31.12.2021: Fr. 535'500.--. Durch die Sanierung des Kirchturms ist das Verwaltungsvermögen angestiegen um Fr. 112'600.- und beträgt neu Fr. 772'400.-

Passiven
Fremdkapital
Das Fremdkapital hat Fr. 10’500.- zugenommen und beträgt noch Fr. 555'700.--.
Die Darlehen bei der BEKB beträgt unverändert Fr. 500'000.--. Trotz der Turmsanierung mussten keine neuen Darlehen aufgenommen werden.

Eigenkapital
Das Eigenkapital hat um den Ertragsüberschuss von Fr. 71'028.18 zugenommen und beträgt neu Fr. 625'716.93.

Nachkredite
Diese betragen total Fr. 36'349.30 davon allein Fr. 17'000.- für die nichtbudgetierte Abwasserleitung in Grünenmatt.
Diese Kreditüberschreitungen liegen in der Kompetenz des Kirchgemeinderates. Die Kirchgemeindeversammlung hat hier keine Nachkredite zu bewilligen.

Eckdaten Übersicht

	Rechnung 21	**Budget 2021**	**Rechnung 20**
Jahresergebnis	-	17'000.00	31'990.40
Zusätzliche Abschreibungen	71'028.18	-	-
Steuerertrag natürliche Personen	570'742.45	540'000.00	583'775.45
Steuerertrag juristische Personen	64'940.45	50'000.00	28'863.90
Nettoinvestitionen	182'221.55	200'000.00	
Finanzvermögen (flüssige Mittel)	409'043.48		440'085.14
Verwaltungsvermögen (Investitionen)	772'400.00		658'800.00
Fremdkapital	555'726.55		545'196.30
Reserve	71'028.18		-
Eigenkapital	625'716.93		554'688.75
Bilanzüberschuss	554'688.75		554'688.75

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2021	Budget 2021
Personalaufwand	195'830.85	200'000.00
Sach-und Betriebsaufwand	202'679.14	199'600.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	69'621.55	68'500.00
Finanzaufwand	3'843.40	5'000.00
Transferaufwand	144'385.70	146'500.00
Durchlaufende Beiträge	32'231.56	42'000.00
zusätzliche Abschreibungen	71'028.18	-
Total Betrieblicher Aufwand	**719'620.38**	**661'600.00**
Fiskalertrag	635'682.90	590'000.00
Entgelte	14'624.60	8'000.00
Finanzertrag	37'081.32	38'600.00
Durchlaufende Beiträge	32'231.56	42'000.00
Total Ertag aus Betrieb	**719'620.38**	**678'600.00**
Operatives Ergebnis	**0.00**	**17'000.00**

Bilanz

Aktiven	**Stand 31.12.2021**	**Stand 1.1.2021**
Finanzvermögen		
Flüssige Mittel	222'004.48	314'347.63
Forderungen	180'261.60	118'672.01
Finanzanlagen	6'777.40	7'065.50
Verwaltungsvermögen		
Sachanlagen	772'400.00	659'800.00
Total Aktiven	**1'181'443.48**	**1'099'885.14**
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	26'419.40	16'539.10
Langfristige Verbindlichkeiten	500'000.00	500'000.00
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds	29'307.15	28'657.29
Eigenkapital	625'716.93	554'688.75
Total Passiven	**1'181'443.48**	**1'099'885.14**

Erfolgsrechnung	
Aufwand Gesamthaushalt	719'620.38
Ertrag Gesamthaushalt	719'620.38
Ertragsüberschuss	-
Investitionsrechnung	
Ausgaben	229'075.55
Einnahmen	46'854.00
Nettoinvestitionen	182'221.55

Ruth von Ballmoos dankt Ruedi Lüthi für die sehr gute Rechnungsführung, Daniel Senn für die Präsentation der Rechnung und erteilt dem Rechnungsrevisor Hanspeter Widmer das Wort.
Hanspeter Widmer bestätigt die Revision, welche am 9. Mai 2022 ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Rechnungsführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Herr Widmer dankt im Namen der beiden Revisoren dem Kassier Ruedi Lüthi für die einwandfreie Rechnungsführung und empfiehlt der KGV die Rechnung 2021 zur Genehmigung.

Die Diskussion wird nicht genutzt. Ruth von Ballmoos verliest erneut den Antrag und gelangt zur Abstimmung.

Antrag

Der Kirchgemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen, Antrag, Beschluss.

Beschluss: Einstimmige Genehmigung

Offenes Abstimmungsverfahren.

2. Informationen

2. Sanierung Kirchturm und Teilsanierung Kirchendach Lützelflüh, Nachkredit von Fr. 29'075.55, Antrag, Beschluss, Abrechnung Verpflichtungskredit

Ruth von Ballmoos verliest den Antrag.

KGR Andreas Sägesser, Ressort Liegenschaften informiert:

Abrechnung Verpflichtungskredit:

Objekt:	**Sanierung Kirchturm und Dach**			
Kredit:	**KGV**	**15.11.2020**	**Fr.**	**200'000.00**
Ausgaben				
Christen AG	**Gerüst**		**Fr.**	**33'708.40**
Muribaer AG	**Revision Zifferblätter etc.**		**Fr.**	**28'403.70**
ARGE Fiechter Röllin	**Sandsteinarbeiten**		**Fr.**	**111'987.00**
Berner Münster	**Beratungshonorar**		**Fr.**	**1'777.05**
Christen AG	**Spenglerarbeiten**		**Fr.**	**23'330.30**
Christen AG	**Dachsanierung**		**Fr.**	**33'175.45**
Diverses			**Fr.**	**1'119.10**
Bruttokosten			**Fr.**	**233'501.00**
Einnahmen				
Beitrag Denkmalpflege			**Fr.**	**50'866.00**
Nettokosten			**Fr.**	**182'635.00**

Somit ergibt sich eine Kreditüberschreitung von Fr. 33'501.00 oder 16,75 %.
Der Hauptgrund für die Kreditüberschreitung liegt darin, dass mehr Spenglerarbeiten als offeriert ausgeführt werden mussten und die offerierte Dachfläche deutlich kleiner war, als die effektive Neueindeckung dann war.
Die Denkmalpflege hat im Gegenzug die Kostenbeteiligung auf Fr. 50‘866.— erhöht. Das Geld ist auf dem Konto der KG eingegangen.
Kein Wortbegehren der Versammlung. Ruth von Ballmoos verliest erneut den Antrag.

Antrag

Der Kirchgemeindeversammlung wird beantragt, den Nachkredit von Fr. 33’501.-- für die erfolgte Sanierung des Kirchturms und der Teilsanierung des Kirchendachs Lützelflüh zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Genehmigung

Offenes Abstimmungsverfahren.

3. Totalrevision Organisationsreglement der Kirchgemeinde Lützelflüh, Antrag, Beschluss

Ruth von Ballmoos verliest den Antrag.

Über das Traktandum informiert Andreas Schütz, Sekretär KGR:
Das Organisationsreglement vom 01.01.2015 ist in mehreren Artikeln nicht mehr aktuell. Hauptgründe für die Totalrevision sind:

- Neues Landeskirchengesetz per 01.01.2020
- Geänderte Formulierungen im Musterreglement des Kantons Bern
- Änderung Rechnungsprüfung
- Teilweise neue Nummerierung der Artikel.

Der Entwurf wurde durch das AGR vorgeprüft und zur Genehmigung empfohlen.
Der Entwurf wurde auf der Gemeindeverwaltung 30 Tage öffentlich aufgelegt. Die Änderungen wurden in Lützelflüh aktuell sowie auf der Homepage publiziert.

Art. 3[1] Die Organe der Kirchgemeinde sind:
b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
Begründung: Präzisierung gemäss dem Musterreglement des Kanton Bern.
Art. 4[1] Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um ~~Voranschlag der laufenden Rechnung~~ das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;

Begründung: Präzisierung gemäss dem Musterreglement des Kanton Bern.
Art. 5[1] Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der Evang.- ref. Landeskirche. Somit ist stimmberechtigt, wer
- der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat
- seit 3 Monaten in der Kirchgemeinde Lützelflüh wohnt

Begründung: Präzisierung gemäss dem Musterreglement des Kanton Bern.
Art. 8[1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem ~~Kirchgemeinderat~~ dem Kirchgemeindesekretariat bekanntzugeben.
Begründung: Präzisierung gemäss dem Musterreglement des Kanton Bern.
Art. 13[1] Die Versammlung wählt:
c) ~~die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission~~, das Rechnungsprüfungsorgan
Begründung: ab 1.1.2022 erfolgt die Rechnungsprüfung durch eine externe Firma.
~~d) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,~~
Begründung: Neuregelung Landeskirchengesetz. Der Kirchgemeinderat macht lediglich zuhanden der Bezirkssynode Oberemmental einen Wahlvorschlag. Die Wahl der neuen Synodalen findet ausschliesslich neu in jedem Falle im Bezirk statt.
Art. 14[1] Die Versammlung beschliesst:
b) ~~den Voranschlag der Laufenden Rechnung~~ das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
c) die Jahresrechnung,
d) soweit Fr. 20'000.-- übersteigend:

- Finanzanlagen in Immobilien,

~~- Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen und gemeinnützigen Werken,~~
~~- Anlagen in Immobilien~~
~~- Übertragung öffentliche Aufgaben auf Dritte.~~

e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, ~~Aufhebung oder Gebietsveränderungen von Kirchgemeinden~~ die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.
~~f) Alle Stellen, die die Ausgabekompetenz des Kirchgemeinderates überschreiten.~~
~~2 Die Versammlung:~~
~~a) Stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,~~
~~b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.~~
~~3 Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurückliegt.~~
2 Die Kirchgemeindeversammlung muss der Anstellung von Pfarrpersonen vor Abschluss des Arbeitsvertrags durch den Kirchgemeinderat zustimmen.
3 Die Pfarrpersonen können schriftlich verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird. Der Kirchgemeinderat ist in diesem Fall berechtigt, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen.

Begründung: Präzisierung gemäss dem Musterreglement des Kanton Bern sowie dem Landeskirchengesetz. Bei der Anstellung von Pfarrpersonen wäre als Variante möglich, dass der KGR den Vertrag abschliessend tätigt (ohne Zustimmung der KGV). Da dieser Vorschlag jedoch bereits beim OgR von 2015 durch die damalige KGV nicht gutgeheissen wurde, verzichtet der KGR auf diese Variante.

Art. 151 Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
2 Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Begründung: Präzisierung gemäss dem Musterreglement des Kanton Bern.

~~**Art. 19** Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evang.- ref. Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen; Kirchengesetz).~~

Art. 201 Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).
2 Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Begründung: Präzisierung infolge neues Landeskirchengesetz

Befugnisse Kirchgemeinderat

Art. 223 Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
4 Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.
5 Der Kirchgemeinderat ist befugt eine Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts und zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen zu erlassen.

6 Der Kirchgemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Benützung der kirchlichen Gebäude.
7 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nichtkirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).
~~**Art. 23** Der Kirchgemeinderat entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Residenzpflicht der Pfarrpersonen.~~
~~**Art. 24** Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Kirchengesetzes).~~
Begründung (Art. 22- 24): Präzisierung, Umplatzierung des Artikels oder Empfehlung gemäss Musterreglement Kanton Bern.
Unterschriftberechtigung
Art. 243 Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied. ~~Im Zahlungsverkehr genügt die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters.~~
Begründung: Präzisierung gemäss dem Musterreglement des Kanton Bern.
~~**Rechnungsprüfungskommission**~~ **Rechnungsprüfungsorgan**
Art. 311 ~~Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.~~
~~2 Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.~~
Art. 311 Für die Rechnungsprüfung wird eine externe privatrechtliche oder öffentlich- rechtlich organisierte Revisionsstelle eingesetzt.
Art. 321 ~~Die Rechnungsprüfungskommission~~ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
Begründung: ab 1.1.2022 erfolgt die Rechnungsprüfung durch eine externe Firma.
Art. 361 Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evang.- ref. Landeskirche.
2 Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.
~~**Art. 37** Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlöhnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).~~
~~**Art. 38** Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).~~
Begründung: Präzisierung gemäss dem Musterreglement des Kanton Bern sowie dem Landeskirchengesetz.
~~Art. 48[1] Eine vom Kirchgemeinderat bestimmte Person prüft anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden.~~
~~2 Die kontrollierende Person kann die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen.~~
Begründung: Aufhebung des Artikels gemäss Musterreglement des Kantons Bern
~~Art. 49[4] Mit Ausnahme der Wahlen sind der Versammlung in der Regel alle Geschäfte mit einem schriftlichen oder mündlichen Bericht und Antrag des Kirchgemeinderates oder einer Kommission vorzulegen.~~

Begründung: Aufhebung des Artikels gemäss Musterreglement des Kantons Bern
Art. 57[1] ~~Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.~~ Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evang.- ref. Landeskirche.
Art. 58[1] Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, ~~sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht~~.
[2] Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen ~~der Rechnungsprüfungskommission~~ dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
[3] Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der evang.- ref. Landeskirche.
Begründung: ab 1.1.2022 erfolgt die Rechnungsprüfung durch eine externe Firma. Neues Kirchengesetz, Präzisierung Musterreglement des Kanton Bern sowie klare Trennung Behörde/Personal unabhängig vom Stellenvolumen.
Art. 69[1] Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen ~~öffentlich~~ auf der Homepage der Kirchgemeinde auf.
Begründung: bisher wurde das Protokoll auf der Einwohnergemeinde öffentlich aufgelegt. Die Erfahrung zeigt, dass dies nicht genutzt wurde.

Ruth von Ballmoos eröffnet die Diskussion, kein Wortbegehren. Ruth von Ballmoos verliest erneut den Antrag.

Antrag

Der Kirchgemeindeversammlung wird beantragt, das totalrevidierte Organisationsreglement zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Genehmigung

Offenes Abstimmungsverfahren.

4. Wahl Mitglied Kirchgemeinderat per 1. Juli 2022, Antrag, Beschluss

Ruth von Ballmoos informiert: trotz intensiver Suche und Anfragen konnte bis heute kein neues Ratsmitglied gefunden werden. Die Anfragen gehen weiter. Somit kann der heutigen KGV keine Person zur Wahl vorgeschlagen werden.

5. Informationen Neuanstellungen

5.1 Finanzverwaltung per 1. Juli 2022

Ruth von Ballmoos informiert:
Herr Ruedi Lüthi, Lützelflüh, hat per 30. Juni 2022 als Finanzverwalter der Kirchgemeinde Lützelflüh aus Altersgründen demissioniert. Ruedi Lüthi führte seit 1.1.1995 die Finanzen der Kirchgemeinde Lützelflüh. Das Fachwissen, die Umsichtigkeit und das Zahlengedächtnis von Ruedi Lüthi war enorm. Er hat die Kirchgemeinde- Finanzen vorbildlich geführt, der Kirchgemeinderat hatte mit Ruedi Lüthi eine kompetente Person an seiner Seite.
Vielen herzlichen Dank Ruedi für deine Treue und geleistete Arbeit für die Kirchgemeinde Lützelflüh. Wir wünschen dir und deiner Frau alles Gute und Gottes Segen im «aktiven Ruhestand».
Ruedi Lüthi wurde anlässlich des Gottesdienstes vom 15. Mai 2022 offiziell gewürdigt und verdankt.

Der Kirchgemeinderat konnte die 20%- Stelle der Finanzverwaltung nach der öffentlichen Stellenausschreibung mit einer kompetenten Person per 1. Juli 2022 neu besetzen.
Frau Andrea Jost, Grünenmatt, wird neu die Finanzen der Kirchgemeinde Lützelflüh betreuen. Frau Jost ist fachlich bestens ausgewiesen, der Kirchgemeinderat freut sich auf die kommende Zusammenarbeit.
Daniel Senn führt mit der anwesenden Frau Andrea Jost ein kurzes Interview und überreicht unter Applaus der Versammlung einen Blumenstrauss.

5.2 Katechetik- und Sozialdiakonie per 1. August 2022

Ruth von Ballmoos informiert:
Unsere geschätzte Katechetin Melanie Moser war seit Juli 2021 krankgeschrieben. Der Arbeitsvertrag mit Frau Moser wurde per Ende März 2022 aufgelöst. Wir danken Frau Moser für Ihr Engagement und Ihre Arbeit in der Kirchgemeinde Lützelflüh.
Frau Christine Blaser (KUW 5 Grünenmatt), Frau Sharon Lerch (KUW 5 Lützelflüh, KUW 6) und Frau Ildikó Reber (KUW 2, KUW 3, KUW 4) haben seit August 2021 die Stellvertretung in den betreffenden KUW- Klassen übernommen. Die jeweiligen Stellvertretungen sind mit dem Abschluss der jeweiligen Unterrichtseinheit abgeschlossen. Zurzeit läuft noch der Unterricht auf der Stufe KUW 2, der Pilgertag der KUW 4 findet im Juni statt. Wir danken Frau Blaser, Frau Lerch und Frau Reber für die Übernahme der Stellvertretungen.
Der Kirchgemeinderat hat per 1. August 2022 Frau Simea Leuenberger, Huttwil, als Katechetin und Sozialdiakonin angestellt hat. Frau Leuenberger wird den kirchlichen Unterricht auf der Unter- und Mittelstufe ab dem neuen Schuljahr übernehmen.
Im Rahmen der 70% Anstellung wird Frau Leuenberger auch im Bereich Sozialdiakonie Arbeiten übernehmen.
Die Anwesende Frau Simea Leuenberger stellt sich vor. Stephan Trachsel heisst Frau Leuenberger mit einem Blumenstrauss herzlich willkommen. Applaus der Versammlung.

6. Informationen Förderverein für Sozialdiakonie und Bildung der Kirchgemeinde Lützelflüh

KGR Erika Andermatt, welche ferienhalber abwesend ist, hat eine kurze Dokumentation zum Stand des titelerwähnten Fördervereins vorbereitet.
Der Sekretär Andreas Schütz stellt die Dokumentation (Power Point) vor. An der KGV vom 15. November 2020 wurde der Förderverein vorgestellt. Am 13. Januar 2021 fand die Gründungsversammlung statt. Mitglieder sind ausschliesslich Personen, welche an der KGR Sitzung teilnehmen. Der Verein ist steuerbefreit. Ab Sommer 2022 wird nun aktiv nach Gönnerinnen und Gönnern gesucht.

7. Verschiedenes

Ruth von Ballmoos verabschiedet in Abwesenheit das KUW- Jugend Kommissionsmitglied Esther Käser.
Karin Keller begrüsst mit einem Präsent und unter Applaus der Versammlung das vom KGR gewählte neue Kommissionsmitglied Frau Barbara Lehmann, Grünenmatt. Sie tritt das Amt am 1. August 2022 an.

Der Kirchgemeinderat ist auf der Suche nach Freiwilligen für die Mithilfe bei Kirchenkaffees, Apéros, Bergpredigten, usw. Entsprechende Flyer „gemeinsam Kirche sein“ liegen auf.

Ruth von Ballmoos erteilt für Voten der Versammlung das Wort.
Bea Schütz stört sich daran, dass bei einzelnen Traktanden der KGV die Schriftsprache statt Mundart verwendet wird, z.B. beim Vorstellen des

Fördervereins. Ruth von Ballmoos weiss, dass Votanten sich unsicher fühlen, wenn Texte in Schriftsprache in Mundart vorgetragen werden.

Nächste Kirchgemeindeversammlung
Ruth von Ballmoos informiert, dass die nächste ordentliche KGV am Sonntag, 13. November 2022, nach dem Morgengottesdienst, im KGH Grünenmatt vorgesehen ist.

Verabschiedung
Ruth von Ballmoos dankt allen Versammlungsteilnehmern für ihre Anwesenheit und schließt die Versammlung um 21.10 Uhr.

Die Präsidentin	Der Sekretär
_____	_____
Ruth von Ballmoos	Andreas Schütz